

# Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Schelhammer Capital - Ausgewogenes Portfolio T

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.06.2024 - 31.05.2025

Auszahlung: 01.08.2025

ISIN: AT0000A188W9

		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG,KG,...)		Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
				mit Option EUR	ohne Option EUR		
<b>1.</b>	<b>Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>0,1904</b>	<b>0,1904</b>	<b>0,1904</b>	<b>0,1904</b>	<b>0,1904</b>	<b>0,1904</b>
<b>2.</b>	<b>Zuzüglich</b>						
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0216	0,0216	0,0216	0,0216	0,0216	0,0216
2.2	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden 16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>3.</b>	<b>Abzüglich</b>						
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2	Steuerfreie Zinserträge						
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3	Steuerfreie Dividenden						
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0016	0,0016
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge						
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,2103	0,2103	0,2103	0,2103	0,2103	0,2103
3.10	Mit AIF-Einkünften verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>4.</b>	<b>Steuerpflichtige Einkünfte</b> 11)	<b>0,0016</b>	<b>0,0016</b>	<b>0,0016</b>	<b>0,0016</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
4.1.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkeste inländische Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.1.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkeste inländische Dividenden	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0000	0,0000
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>5.</b>	<b>Summe Ausschüttungen vor Abzug KESi, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letzte nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.3	In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuertes AIF-Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,1904	0,1904	0,1904	0,1904	0,1904	0,1904
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KESi), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>6.</b>	<b>Korrekturbeträge</b> 14)						
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESi-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten 17)	-0,0199	-0,0199	-0,0199	-0,0199		-0,0199
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten 18)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
<b>7.</b>	<b>Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>						
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>8.</b>	<b>Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>						
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15)						
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)						
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0090	0,0090	0,0090	0,0090	0,0119	0,0119
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0086	0,0086
<b>9.</b>	<b>Begünstigte Beteiligungserträge</b>							
9.1	Inlandsdividenden (vorverkezt bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)		0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>10.</b>	<b>Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>	9) 10) 11)						
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei sonstige Erträge (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1	Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	10) 11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.16	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17	KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>11.</b>	<b>Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>							
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	8)	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
<b>12.</b>	<b>Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>	9) 10) 12)	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.1	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.2	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998	9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.10	KEST auf AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>13.</b>	<b>Steuerpflichtige AIF Einkünfte</b>							
13.5.1	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Bagatellregelung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.6	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15.</b>	<b>Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber</b>							
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>16.</b>	<b>Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>							
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Hinweis: Soweit die ausschüttungsgleichen Erträge einen negativen Wert aufweisen, können diese nur insoweit im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige den Anteilsschein im Zeitpunkt der tatsächlichen, dem negativen Wert zugrundeliegenden, nicht gemeldeten Ausschüttung gehalten hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugeflossen ist.		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-0,0199	-0,0199	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG einbezogen werden können (Kennzahl 189)		0,0016	0,0016	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.6	KEST auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (Kennzahl 899)		0,0005	0,0005	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>17.</b>	<b>Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>							
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
	Hongkong		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Indien exkl. INDS		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

	Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
	Indonesien exkl. IDMC	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Slowakei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweiz	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
	Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Irland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Indien exkl. INDS	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Italien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Japan	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
	Korea exkl. KRMC	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Mexiko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Norwegen	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Schweden	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
	USA exkl. US1	0,0055	0,0055	0,0055	0,0055	0,0055	0,0055
	Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Taiwan	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
	Schweiz	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
	Slowakei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweiz	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
	Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Irland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Indien exkl. INDS	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Italien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Japan	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
	Korea exkl. KRMC	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Mexiko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Norwegen	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Schweden	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
	USA exkl. US1	0,0055	0,0055	0,0055	0,0055	0,0055	0,0055
	Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Taiwan	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001

- Privatanleger können bei KEST-Einbehalt gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Fondsanteile halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1988). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen : Die gem. Punkt 2.2 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KSt-Satz im Zufusszeitpunkt hochzurechnen.
- Der angeführte Korrekturbetrag umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Der Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte).
- Der Korrekturbetrag umfasst auch AIF Einkünfte.

# Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Schelhammer Capital - Ausgewogenes Portfolio T2

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.06.2024 - 31.05.2025

Auszahlung: 01.08.2025

ISIN: AT0000A28CP0

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen	
		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG,KG,...)		Juristische Personen EUR		im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
				mit Option EUR	ohne Option EUR			
<b>1.</b>	<b>Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>0,2499</b>	<b>0,2499</b>	<b>0,2499</b>	<b>0,2499</b>	<b>0,2499</b>	<b>0,2499</b>	
<b>2.</b>	<b>Zuzüglich</b>							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0254	0,0254	0,0254	0,0254	0,0254	0,0254	
2.2	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden 16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>3.</b>	<b>Abzüglich</b>							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.1.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2	Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.3	Steuerfreie Dividenden							
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0017	0,0017	
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0251	0,0251	
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs.2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,2042	0,2042	0,2042	0,2042	0,2042	0,2042	
3.10	Mit AIF-Einkünften verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>4.</b>	<b>Steuerpflichtige Einkünfte</b> 11)	<b>0,0712</b>	<b>0,0712</b>	<b>0,0712</b>	<b>0,0712</b>	<b>0,0444</b>	<b>0,0444</b>	
4.1.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkeste inländische Dividenden)	0,0694	0,0694	0,0694	0,0694	0,0000	0,0000	
4.1.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkeste inländische Dividenden	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0000	0,0000	
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0444	0,0444	
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0444	
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>5.</b>	<b>Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	<b>0,0161</b>	<b>0,0161</b>	<b>0,0161</b>	<b>0,0161</b>	<b>0,0161</b>	<b>0,0161</b>	
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letzte nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.3	In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuertes AIF-Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,2338	0,2338	0,2338	0,2338	0,2338	0,2338	
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0161	0,0161	0,0161	0,0161	0,0161	0,0161	
<b>6.</b>	<b>Korrekturbeträge</b> 14)							
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten 17)	0,0457	0,0457	0,0457	0,0457		0,0457	
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten 18)	0,0161	0,0161	0,0161	0,0161		0,0161	
<b>7.</b>	<b>Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>							
7.1	Dividenden	0,0251	0,0251	0,0251	0,0251	0,0000	0,0000	
7.2	Zinsen	0,0389	0,0389	0,0389	0,0389	0,0389	0,0389	
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>8.</b>	<b>Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>							
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15)							
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0000	0,0000	

8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)						
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0107	0,0107	0,0107	0,0107	0,0139	0,0139
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0104	0,0104
<b>9.</b>	<b>Begünstigte Beteiligungserträge</b>							
9.1	Inlandsdividenden (vorverkezt bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)		0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0251	0,0251
9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>10.</b>	<b>Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>	9) 10) 11)						
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei sonstige Erträge (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)		0,0444	0,0444	0,0444	0,0444	0,0444	0,0444
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden		0,0251	0,0251	0,0251	0,0251	0,0251	0,0251
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0251	0,0251	0,0251	0,0251	0,0251	0,0251
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1	Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	10) 11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.16	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17	KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>11.</b>	<b>Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>							
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	8)	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
<b>12.</b>	<b>Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>	9) 10) 12)	<b>0,0161</b>	<b>0,0161</b>	<b>0,0161</b>	<b>0,0161</b>	<b>0,0161</b>	<b>0,0161</b>
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge		0,0122	0,0122	0,0122	0,0122	0,0122	0,0122
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	8)	0,0069	0,0069	0,0069	0,0069	0,0069	0,0069
12.3.1	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0069	0,0069	0,0069	0,0069	0,0069	0,0069
12.3.2	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		-0,0030	-0,0030	-0,0030	-0,0030	-0,0030	-0,0030
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		-0,0030	-0,0030	-0,0030	-0,0030	-0,0030	-0,0030
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998	9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.10	KEST auf AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>13.</b>	<b>Steuerpflichtige AIF Einkünfte</b>							
13.5.1	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Bagatellregelung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.6	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15.</b>	<b>Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber</b>							
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0015	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>16.</b>	<b>Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>							
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Hinweis: Soweit die ausschüttungsgleichen Erträge einen negativen Wert aufweisen, können diese nur insoweit im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige den Anteilsschein im Zeitpunkt der tatsächlichen, dem negativen Wert zugrundeliegenden, nicht gemeldeten Ausschüttung gehalten hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugeflossen ist.		0,0694	0,0694	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0028	0,0028	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0,0297	0,0297	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG einbezogen werden können (Kennzahl 189)		0,0017	0,0017	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.6	KEST auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (Kennzahl 899)		0,0005	0,0005	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>17.</b>	<b>Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>							
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
	Deutschland		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
	Spanien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

	China exkl. CNTS	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweiz	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
	Dänemark	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Irland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Indien exkl. INDS	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Italien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Japan	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Korea exkl. KRMC	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Mexiko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Niederlande	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Norwegen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Schweden	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	USA exkl. US1	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
	Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Taiwan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweiz	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
	Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Irland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Italien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Japan	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
	Korea exkl. KRMC	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Mexiko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Norwegen	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Schweden	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
	USA exkl. US1	0,0068	0,0068	0,0068	0,0068	0,0068	0,0068
	Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Taiwan	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
	Schweiz	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweiz	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
	Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Irland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Italien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Japan	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
	Korea exkl. KRMC	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Mexiko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Norwegen	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Schweden	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
	USA exkl. US1	0,0068	0,0068	0,0068	0,0068	0,0068	0,0068
	Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Taiwan	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001

- Privatanleger können bei KEST-Einbehalt gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Fondsanteile halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1998). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen: Die gem. Punkt 2.2 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KoSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.
- Der angeführte Korrekturbetrag umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Der Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte).
- Der Korrekturbetrag umfasst auch AIF Einkünfte.

# Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Schelhammer Capital - Ausgewogenes Portfolio T5

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.06.2024 - 31.05.2025

Auszahlung: 01.08.2025

ISIN: AT0000A2SQJ5

		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG,KG,...)		Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
				mit Option EUR	ohne Option EUR		
<b>1.</b>	<b>Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>0,1264</b>	<b>0,1264</b>	<b>0,1264</b>	<b>0,1264</b>	<b>0,1264</b>	<b>0,1264</b>
<b>2.</b>	<b>Zuzüglich</b>						
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0151	0,0151	0,0151	0,0151	0,0151	0,0151
2.2	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden 16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>3.</b>	<b>Abzüglich</b>						
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2	Steuerfreie Zinserträge						
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3	Steuerfreie Dividenden						
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0012	0,0012
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge						
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,1402	0,1402	0,1402	0,1402	0,1402	0,1402
3.10	Mit AIF-Einkünften verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>4.</b>	<b>Steuerpflichtige Einkünfte</b> 11)	<b>0,0012</b>	<b>0,0012</b>	<b>0,0012</b>	<b>0,0012</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
4.1.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkeste inländische Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.1.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkeste inländische Dividenden	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0000	0,0000
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>5.</b>	<b>Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letzte nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.3	In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuertes AIF-Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,1264	0,1264	0,1264	0,1264	0,1264	0,1264
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>6.</b>	<b>Korrekturbeträge</b> 14)						
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten 17)	-0,0139	-0,0139	-0,0139	-0,0139		-0,0139
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten 18)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
<b>7.</b>	<b>Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>						
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>8.</b>	<b>Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>						
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15)						
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)						
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0063	0,0063	0,0063	0,0063	0,0084	0,0084
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0059	0,0059
<b>9.</b>	<b>Begünstigte Beteiligungserträge</b>							
9.1	Inlandsdividenden (vorverkezt bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)		0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>10.</b>	<b>Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>	9) 10) 11)						
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei sonstige Erträge (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1	Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	10) 11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.16	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17	KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>11.</b>	<b>Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>							
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	8)	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
<b>12.</b>	<b>Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>	9) 10) 12)	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.1	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.2	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998	9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.10	KEST auf AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>13.</b>	<b>Steuerpflichtige AIF Einkünfte</b>							
13.5.1	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Bagatellregelung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.6	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15.</b>	<b>Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber</b>							
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>16.</b>	<b>Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>							
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Hinweis: Soweit die ausschüttungsgleichen Erträge einen negativen Wert aufweisen, können diese nur insoweit im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige den Anteilsschein im Zeitpunkt der tatsächlichen, dem negativen Wert zugrundeliegenden, nicht gemeldeten Ausschüttung gehalten hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugeflossen ist.		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-0,0139	-0,0139	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG einbezogen werden können (Kennzahl 189)		0,0012	0,0012	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.6	KEST auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (Kennzahl 899)		0,0003	0,0003	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>17.</b>	<b>Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>							
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
	Spanien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Indien exkl. INDS		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

	Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	USA exkl. US1	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Taiwan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
	Kanada	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Korea exkl. KRMC	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Lettland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Polen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweiz	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
	Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Irland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Indien exkl. INDS	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Italien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Japan	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
	Korea exkl. KRMC	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Mexiko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Norwegen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Schweden	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
	USA exkl. US1	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037
	Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Taiwan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
	Schweiz	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweiz	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
	Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Irland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Indien exkl. INDS	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Italien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Japan	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
	Korea exkl. KRMC	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Mexiko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Norwegen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Schweden	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
	USA exkl. US1	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037
	Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Taiwan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

- Privatanleger können bei KEST-Einbehalt gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Fondsanteile halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1998). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen: Die gem. Punkt 2.2 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.
- Der angeführte Korrekturbetrag umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Der Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte).
- Der Korrekturbetrag umfasst auch AIF Einkünfte.